bundesverband crowdfunding

Bundesverband Crowdfunding e.V. | Köpenicker Str. 154 | 10997 Berlin

Herr
Minister Olaf Scholz
Bundesminister der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Karsten Wenzlaff
Geschäftsführer
T +49 30 - 6098 89525
F +49 30 - 2332 89291
E karsten.wenzlaff@bundesverband-crowdfunding.de

Berlin, den 11. April 2019

Stellungnahme zum Vorschlag der Rumänischen Ratspräsidentschaft „Regulation on European Crowdfunding Service Providers (ECSP) for Business and amending Regulation (EU“) No 2017/1129

Sehr geehrter Herr Minister Scholz,

Der Bundesverband Crowdfunding vertritt die Interessen der Crowdfunding-Plattformen in Deutschland. Seine Mitglieder vermitteln ca. 80 Prozent der durch Crowdinvesting in Deutschland emittierten Vermögensanlagen und Wertpapiere.

Die Bundesregierung verhandelt mit den EU-Mitgliedsstaaten die Positionierung des Rates in Bezug auf das sogenannte European Crowdfunding Service Provider Regime. Hierzu hatte 2018 die Europäische Kommission einen Vorschlag[1] zur Öffnung des grenzüberschreitenden Angebots von Unternehmensanteilen via Internet-Plattformen gemacht. Dies sollte den Zugang von Unternehmen zu Kapital erleichtern. Das Europäische Parlament hat mittlerweile seine Position in der ersten Lesung bekräftigt.[2] Wir möchten uns zu einzelnen Punkten wie folgt äußern:

Die Intention der Europäischen Kommission können wir uneingeschränkt unterstützen. Gerade aus deutscher Sicht gibt es erhebliche Barrieren beim europaweiten Angebot von Crowdfunding-Dienstleistungen und der Vermittlung von Investitionen in Unternehmen. Nicht zuletzt durch die Klassifizierung von Eigenkapitalinstrumenten (wie stillen Beteiligungen) als

[1] 2018/0048 (COD)

[2] P8_TA-PROV(2019)0301

Vermögensanlagen fällt es Unternehmen in Deutschland sehr schwer, diese Beteiligungen europaweit anzubieten.[3]
Die Kritikpunkte der Branche am Vorschlag der Kommission, zum Beispiel eine zu geringe Prospektschwelle und die Aufsicht der ESMA über die Plattformen, wurde durch den Beschluss des Europäischen Parlaments Sorge getragen. Insofern sehen wir im Beschluss des Europäischen Parlamentes einen angemessenen Kompromiss zwischen den Positionen von Kommission und verschiedener Mitgliedssaaten. Wir möchten Sie bitten, im Trilog den Parlamentsbeschluss zu unterstützen.

Der Vorschlag des Rates in seiner jetzigen Form könnte einen erheblichen administrativen Mehraufwand im Vergleich zum geltenden deutschen Regelwerk für Crowdinvesting-Plattformen darstellen, die ausschließlich in Deutschland tätig sein wollen.

Die Auswirkungen des von der rumänischen Präsidentschaft vorgeschlagenen Systemwechsel von einem 29. Regime hin zur Harmonisierung wurden unseres Erachtens nicht ausreichend analysiert. Die Idee eines 29. optionalen Regimes entstand aus der Konsultation mit vielen Akteuren der Finanzmarktbranche, Verbraucherschützern, Aufsichtsbehörden und der Wissenschaft. Wir können zwar nachvollziehen, dass das Bundesfinanzministerium skeptisch ist, ein separates Regime zu errichten. Andererseits bedeutet dies, die auch von Mitgliedern der Bundesregierung geforderte Dynamik bei der Regulierung neuer technologischer Innovationen endlich umzusetzen. Wir sind uns mit den anderen Crowdfunding-Verbänden, dem Parlament und der Kommission einig, dass ein 29. Opt-In-Regime wesentlich besser geeignet ist, einen europäischen Markt für Crowdfunding-Dienstleistungen zu ermöglichen und somit den Zugang gerade von jungen Unternehmen zu europäischem Risiko-Kapital zu verbessern.

Da wie vorgeschlagen von der rumänischen Präsidentschaft einerseits ein Regime als Vollharmonisierung geschaffen wird, andererseits aber den Mitgliedstaaten die Festlegung unterschiedlicher Schwellenwerte (bis Euro 8 Millionen) erlaubt wird, führt dies zu einem erhöhten Aufwand für die Plattformen, die nun für alle Mitgliedsstaaten bei transnationalen Angeboten

---

[3] Vgl dazu unsere Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausübung der EU- Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“ (BT-Drs. 19/8005),

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Volker Isenmann,
Dirk Littig, Ralph Pieper, Jörg Diehl,
Tamo Zwinge

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de

den Schwellenwert prüfen müssen. Der Bundesverband Crowdfunding spricht sich, wie im Übrigen die gesamte Crowdfunding Branche in Europa, dafür aus, eine verbindliche Schwelle von 8 Mio Euro in die Regulierung aufzunehmen.

Für die Beibehaltung des 29. Regimes („opt-in“) – wie in der beschlossenen Verhandlungsposition des EP – an, wäre es notwendig, die Streichung des Art. 2 Abs. 2 lit c rückgängig zu machen. Art. 38a Abs. 1 und EG 44a sind zu streichen. Sollte die (Voll-)Harmonisierung trotzdem umgesetzt werden, muss klargestellt werden, dass eine Plattform, die gemäß Art. 10 zur unionsweiten Vermittlung von Crowdinvesting-Dienstleistungen berechtigt ist, gleichzeitig über eine weitere Berechtigung nach nationalem Recht verfügen darf.

Außerdem differenziert der Vorschlag des Rates nicht zwischen unterschiedlichen Gestaltungsformen von Crowdfunding-Dienstleistungen. Eine Unterscheidung zwischen eigenkapitalbasiertem Crowdinvesting und darlehensbasiertem Crowdlending wird (im Gegensatz zum Parlamentsentwurf) nicht vorgenommen. Es handelt sich aber um unterschiedliche Anlageklassen und Geschäftsmodelle.
Die Unterscheidung ist deshalb erheblich, weil sie unter anderem zu unterschiedlichen Anlegerschutzansätzen und Informationserfordernissen führt und diesbezüglich teilweise eine unterschiedliche Regulierung beispielsweise zu Informationspflichten, erlaubten Tätigkeiten und Risikomanagement erfordert. So sind die Informationspflichten – insb. das KIIS –für Crowdlending ungeeignet. Hier wäre ein plattformbezogenes „KIIS“ wie im Parlamentsentwurf vorgesehen sachgerecht.

Mit der Verengung auf „übertragbare Wertpapiere“ (vgl. Art 3 Nr. 1 (a) ECDVO, Art. 4 Nr. 44 MiFID2) und Darlehen ist zudem die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kreditplattformen, welche im Wege des Crowdlendings nach dem derzeit in Deutschland praktizierten Modell (Kooperationsbank und Darlehnsforderungen) agieren, fraglich. Hier ist eine Klarstellung notwendig, ob dieses Modell neben der Verordnung zulässig oder hinfällig wäre. Weiterhin besteht diesbezüglich Klärungsbedarf dahingehend, dass nicht nur die Vermittlung von Krediten, sondern auch notwendige Tätigkeiten wie Scoring und Risikoklassifizierung sowie die Verwaltung der Forderungen/Darlehen für Anleger erfasst sind.

Eine weitere große Bürde für Crowdinvesting-Plattformen sind die in Art. 9a neu eingeführten Eigenmittelanforderungen. Die laufende Überprüfung der operationellen Kosten stellt einen

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Volker Isenmann,
Dirk Littig, Ralph Pieper, Jörg Diehl,
Tamo Zwinge

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de

hohen bürokratischen Aufwand ohne Mehrwert für den Kunden dar. Denn im Falle einer Beratungshaftung decken die Eigenmittel nicht einmal annähernd einen adäquaten Anteil des verlorenen Kapitals. Unseres Erachtens würde es ausreichen, wenn die Haftpflichtversicherungen für Anlagevermittler als adäquat im Sinne des European Crowdfunding Service Provider Regimes gelten würde.

Wir begrüßen die Anhebung der Investitionsgrenze auf Euro 10.000 pro Projekt (Anm. in Art. 15a steht anders als im Presidency Paper Euro 8.000). Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, die Einzelanlagenschwelle zu erhöhen – hier gelten die gleichen Argumente wie schon vorgetragen für die Evaluierung des Vermögensanlagegesetzes: die Einzelanlageschwelle von 10.000 Euro verhindert, dass Business Angels und wohlhabende Personen zu gleichen Bedingungen investieren wie die Crowd-Investoren.

Besonders wichtig ist die Beibehaltung des Terminus „sophisticated investors“, dieser darf keinesfalls mit dem Begriff „professional clients“ im Sinne der MiFID II gleichgeschalten werden. Die Anforderungen an die „professional clients“ im Sinne der MiFID II sind sehr hoch und von den meisten professionellen Anlegern nicht zu erfüllen.

Wir begrüßen die Änderung, dass künftig statt der ESMA die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde für die Beaufsichtigung von ECSP zuständig sein sollen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zum Dialog mit Ihnen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Pieper
Mitglied des Vorstands

Tamo Zwinge
Mitglied des Vorstandes

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Volker Isenmann,
Dirk Littig, Ralph Pieper, Jörg Diehl,
Tamo Zwinge

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de